

Nationales Waffenregister – NWR

***Zugang zur NWR Kopfstelle:
Ein Leitfaden für Waffenbehörden sowie Waffenhersteller
und -händler***

Version 3.1

01. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
1.1	Grundsätzliches Verfahren.....	3
1.2	Definitionen	4
2	Registrierungsprozess für die Waffenhersteller und -händler	5
2.1	Registrierung für das NWR Meldeportal (Web-Portal)	5
2.2	Registrierung für die technische Schnittstelle (Web-Service)	8
3	Änderung einer Berechtigung für die NWR Kopfstelle	10
3.1	Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten erweitern bzw. hinzufügen	10
3.2	Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten ganz oder teilweise entziehen	10
3.3	Hinzufügen weiterer Meldeberechtigter	10
3.4	Änderung der E-Mail-Adresse eines Meldeberechtigten	10
3.5	Kompletter Austausch bzw. Erneuerung des Zertifikats eines Meldeberechtigten.....	11
3.6	Änderung der Meldewege	11
3.7	Erledigung einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG	12
4	Aufgaben der Waffenbehörden in Bezug auf die Registrierung der Waffenhersteller und -händler	13
4.1	Entgegennahme und Prüfung des Antrags.....	13
4.2	Weiterleiten des Antrags an die NWR Kopfstelle	16
4.3	Rückmeldung durch den NWR Benutzerservice	17
4.4	E-Mail-Vorlagen für die Beantragung der Ticketnummer beim SPOC	17
4.4.1	Hinzufügen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle	17
4.4.2	Entfernen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle	18
4.4.3	Entzug aller Meldeberechtigungen für die NWR Kopfstelle	18
5	Glossar	19

1 Überblick

Inhaber einer gewerblichen Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Absatz 1 WaffG) sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Anzeigen elektronisch über die Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters (NWR Kopfstelle) zu übermitteln. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, benötigen sie zunächst eine Registrierung samt einmaliger Freischaltung. Zuständig hierfür sind die Waffenbehörden.

Die NWR Kopfstelle umfasst das browserbasierte Web-Portal (im Folgenden „NWR Meldeportal“) sowie einen Web-Service für externe IT-Systeme (im Folgenden „technische Schnittstelle“).

1.1 Grundsätzliches Verfahren

Das Verfahren zur Registrierung besteht grundsätzlich aus drei Schritten.

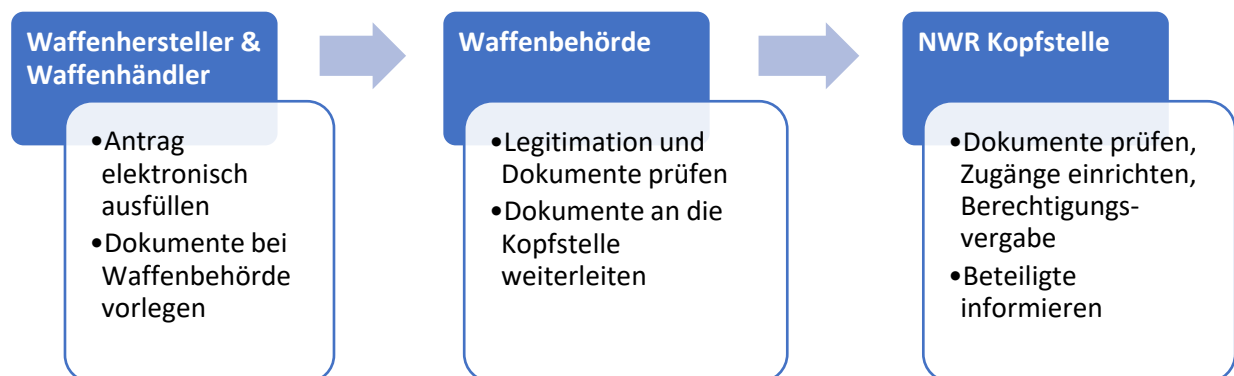
1. Beantragung der Zugänge und der jeweiligen Authentifizierungsmittel in Abhängigkeit vom beabsichtigten Meldeweg:
 - a) **Meldung über das NWR Meldeportal:** Beantragung von Zugangsdaten (Benutzername / Passwort) für das NWR Meldeportal
 - b) **Meldung über die technische Schnittstelle:** Beantragung eines Zertifikats zur Authentifizierung eines externen IT-Systems an der technischen Schnittstelle
2. Prüfung des Antrags und Bestätigung der Meldeberechtigten durch die zuständige Waffenbehörde
3. technische Umsetzung der Meldeberechtigung (Zugänge) in der NWR Kopfstelle

Zu 1.: Waffenhersteller und -händler füllen das Formular „**Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)**“ (nachfolgend „Antrag“ genannt) aus und legen dieses bei ihrer zuständigen Waffenbehörde vor. Das Antragsformular ist ausschließlich elektronisch auszufüllen. Es obliegt Mitarbeitern der Waffenbehörden, handschriftlich ausgefüllte Formulare abzuweisen.

Zu 2.: Die zuständige Waffenbehörde prüft den Antrag und leitet ihn anschließend an die NWR Kopfstelle weiter.

Zu 3.: Nach erfolgreicher Bearbeitung des Antrags durch den NWR Benutzerservice werden die Benutzerkonten zur Nutzung des NWR Meldeportals oder die Zertifikate zur Nutzung der technischen Schnittstelle ausgestellt und eine Bestätigung an den Anzeigepflichtigen und die Meldeberechtigten versendet.

Nachfolgende Grafik fasst das Verfahren zusammen:



In den nachfolgenden Kapiteln werden die relevanten Schritte für Waffenhersteller und -händler, die in ihrem Namen handelnden Meldeberechtigten sowie für die Waffenbehörden beschrieben.

1.2 Definitionen

Im Folgenden werden die wichtigsten Beteiligten aufgeführt. Weitere Definitionen sind im Glossar im hinteren Teil dieses Leitfadens zu finden.

- **Anzeigepflichtiger** ist der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG.
- **Meldeberechtigter** ist eine natürliche Person, die Meldungen zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflicht über die NWR Kopfstelle abgibt. Dies kann der Anzeigepflichtige selbst oder eine von ihm berechnigte natürliche Person sein. Der Meldeberechtigte kann Meldungen über das NWR Meldeportal oder über die technische Schnittstelle unter Nutzung eines IT-Systems (z. B. Waffenhandelsbuch) abgeben.
- **Bevollmächtigter Antragsteller** ist eine natürliche Person, die die Antragsunterlagen für die Registrierung an der NWR Kopfstelle bei der zuständigen Waffenbehörde im Namen des Anzeigepflichtigen einreicht.

Werden die Meldungen zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflicht nicht oder nur teilweise durch den **Anzeigepflichtigen** selbst abgegeben, delegiert der **Anzeigepflichtige** diese Aufgabe an eine von ihm bevollmächtigte natürliche Person – den **beauftragten Meldeberechnigten**. Der Anzeigepflichtige trägt dabei weiterhin die Verantwortung für die Erfüllung seiner waffenrechtlichen elektronischen Anzeigepflichten und auch für die Beantragung sowie den Entzug der Zugänge der von ihm beauftragten Meldeberechnigten.

Erfolgt das Einreichen des Antrags nicht durch den Anzeigepflichtigen selbst, dann delegiert der **Anzeigepflichtige** diese Aufgabe an eine vertretungsberechtigte natürliche Person – den **bevollmächtigten Antragsteller**. Der Anzeigepflichtige bleibt weiterhin verantwortlich für die Antragstellung.

2 Registrierungsprozess für die Waffenhersteller und -händler

Im Folgenden wird das allgemeine Vorgehen zur Registrierung des **Anzeigepflichtigen** oder eines **beauftragten Meldeberechtigten** (z. B. eines Mitarbeiters des eigenen Gewerbebetriebes oder einen IT-Dienstleister) für die NWR Kopfstelle beschrieben.

Über die NWR Kopfstelle werden dem **Anzeigepflichtigen** zwei technische Meldewege eröffnet, um die elektronischen Anzeigepflichten auf Basis des Datenaustauschstandards XWaffe zu erfüllen:

1. **NWR Meldeportal (Web-Portal)**
2. **Technische Schnittstelle (Web-Service)¹**

Beide Meldewege können parallel genutzt werden. Dadurch kann das NWR Meldeportal zur Überprüfung übermittelter Meldungen oder als Unterstützung bzw. zusätzliche Absicherung zu einem elektronischen Waffenhandelsbuch genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Meldeweg ein separater Zugang zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass unterschiedliche E-Mail-Adressen für die Zugänge verwendet werden müssen.

Eine Schritt-für-Schritt Anleitung ist auch online unter <https://nwr-meldeportal.de/registrieren/> zu finden.

Der **beauftragte Meldeberechtigte** darf - anders als der Anzeigepflichtige - keinen „Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)“ stellen. Grund dafür ist, dass er selbst nicht anzeigepflichtig im Sinne von § 21 Abs. 1 WaffG ist. Er darf Meldungen an die NWR Kopfstelle erst dann im Auftrag des Anzeigepflichtigen abgeben, wenn dieser einen entsprechenden Antrag gestellt und den Meldeberechtigten dafür autorisiert hat.

2.1 Registrierung für das NWR Meldeportal (Web-Portal)

Um das NWR Meldeportal über einen Internetbrowser nutzen zu können, ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Ausfüllen des Antrags

Der Antragsteller (Anzeigepflichtiger oder ein Bevollmächtigter) füllt das Formular „Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)“ (Antrag) **elektronisch** aus.

Der Antrag steht im Zentralen Informationssystem des NWR unter <https://www.nwr-fl.de> zur Verfügung.

Das Meldeportal ist unter <https://nwr-meldeportal.de/> zu erreichen. Dort befinden sich auch Erklärungen zu jedem der durchzuführenden Schritte.

Art des Antrags auswählen

Im ersten Schritt bestimmt der Antragsteller, welche Art der Antragstellung durchgeführt werden soll.

Für die initiale Registrierung wählt der Antragsteller die Option „Hinzufügen einer Meldeberechtigung“ aus.

¹ Beim Web-Service handelt es sich um eine technische Schnittstelle zur SOAP-basierten Übermittlung von XML-Daten. Die Schnittstellenspezifikation der NWR Kopfstelle ist im Zentralen Informationssystem des NWR unter <https://www.nwr-fl.de/informationen-fuer-hersteller-haendler-und-verbaende.html> zu finden.

Abschnitt I – Angaben des Antragstellers

In diesem Abschnitt sind folgende Angaben zu tätigen:

Feld	Angaben
1.1 Name des Gewerbes	Offizieller Name des Gewerbes, wie im Gewerberegister/-schein eingetragen.
1.2 Anschrift des Gewerbes	Offizielle Anschrift des Gewerbes, wie im Gewerberegister/-schein eingetragen.
1.3 E-Mail-Adresse des Gewerbes	E-Mail-Adresse des Gewerbes, an die die Benachrichtigung nach Ausstellung der Berechtigung versandt wird.
1.4 NWR-ID des Gewerbes	Firmen-ID des Gewerbes im NWR Hinweis: Diese NWR-ID beginnt mit einem F. <u>Sollte die Firmen-ID nicht bekannt sein, wird sie durch die zuständige Waffenbehörde ergänzt.</u>
1.5 Vorname und Familienname des Anzeigepflichtigen	Vor- und Familienname des Anzeigepflichtigen (wie im amtlichen Lichtbildausweis).
1.6 ggf. Vorname und Familienname des bevollmächtigten Antragstellers	Vor- und Familienname (wie im amtlichen Lichtbildausweis) der vom Anzeigepflichtigen bevollmächtigten Person, die den Antrag bei der Waffenbehörde einreicht.

Abschnitt II – Angaben zu den Erlaubnissen

In diesem Abschnitt sind Angaben zu einer oder mehreren Erlaubnissen einzugeben, die in Abschnitt III den Meldeberechtigten zugeordnet werden.

Für jede Erlaubnis (z. B. Erlaubnis Nr. 1 und Erlaubnis Nr. 2, wenn mehrere Erlaubnisse vorliegen) sind folgende Angaben zu machen:

Feld	Angaben
2.1 Art der Erlaubnis	Hier ist die Art der Erlaubnis anzugeben. Es ist nur die Auswahl einer der dargestellten Optionen pro Erlaubnis möglich. <u>Hinweis für die Büchsenmacher:</u> Beim Vorliegen einer Handels- und Herstellungserlaubnis ist <u>ausschließlich</u> die Herstellungserlaubnis anzugeben. Hinweis für die gewerblichen Waffenhersteller und -händler: Sofern auch Handel mit Personen außerhalb des § 21 WaffG erfolgt, ist zusätzlich zu der Erlaubnis-ID der Herstellungserlaubnis ebenfalls die Erlaubnis-ID der Handelserlaubnis (als Erlaubnis-Nr. 2) anzugeben. Geschäftsvorfälle mit Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 21 Absatz 1

	WaffG sind mit der Herstellungserlaubnis zu melden.
2.2 Erlaubnis-ID	Erlaubnis-ID im NWR Hinweis: Diese NWR-ID beginnt mit einem E. <u>Sollte die Erlaubnis-ID nicht bekannt sein, wird sie durch die zuständige Waffenbehörde ergänzt.</u>

Abschnitt III – Angaben zum Meldeberechtigten

In diesem Abschnitt sind Angaben zu dem oder den Meldeberechtigten zu machen. Wenn Meldeberechtigter und Anzeigepflichtiger identisch sind, sind hier die Daten des Anzeigepflichtigen anzugeben.

Handelt es sich hingegen um einen **beauftragten Meldeberechtigten**, sind für die Nutzung des NWR Meldeportals dessen Identitätsdaten (E-Mail-Adresse, Vorname, Familienname) anzugeben. Handelt es sich bei dem beauftragten Meldeberechtigten um eine Firma, ist zusätzlich der Firmenname anzugeben.

Hinweis: Soll die **technische Schnittstelle** genutzt werden, ist zusätzlich die **Referenznummer** des vom Meldeberechtigten beantragten Zertifikats anzugeben. Der Meldeberechtigte übermittelt in diesem Fall die Meldungen nicht über das NWR Meldeportal, sondern über die technische Schnittstelle. Weitere Informationen hierzu siehe Kapitel 2.2.

Für jeden Meldeberechtigten (z. B. Meldeberechtigte Person 1 und Meldeberechtigte Person 2) sind folgende Angaben einzugeben:

Feld	Angaben
3.1 E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse des Meldeberechtigten. Bei Nutzung des NWR Meldeportals die E-Mail-Adresse für den NWR Meldeportalzugang, bei Nutzung der technischen Schnittstelle die im Zertifikat hinterlegte E-Mail-Adresse.
3.2 Vorname	Vorname des Meldeberechtigten
3.3 Familienname	Familienname des Meldeberechtigten
3.4 Firmenname	Name der meldeberechtigten Firma
3.5 Zugeordnete Erlaubnis-ID(s)	Angabe der Erlaubnis-ID(s) aus Abschnitt II, für die der Meldeberechtigte Meldungen abgeben soll. Über dieses Feld kann die Meldeberechtigung für einzelne Erlaubnisse hinzugefügt oder entfernt werden.
3.6 Referenznummer des Zertifikats	Dieses optionale Feld ist nur zu befüllen, sofern der Meldeberechtigte ein Zertifikat für die Nutzung der technischen Schnittstelle beantragt hat. In diesem Fall ist in dieses Feld die Referenznummer des Zertifikats (Blatt 1 des Antrags

	auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA) einzutragen. Hinweis: Dieses Feld ist bei Nutzung des NWR Meldeportals nicht auszufüllen.
--	--

Abschnitt IV – Erklärung zur Kenntnisnahme der Kernmaßnahmen zur IT-Sicherheit

Der Antragsteller bestätigt, dass die sich im Zentralen Informationssystem des NWR befindliche Auflistung der Kernmaßnahmen zur IT-Sicherheit sowie die Checkliste IT-Sicherheit zur Kenntnis genommen wurden. Das Markieren des Kästchens ist für die Bearbeitung des Antrags erforderlich.

Weitere Anmerkungen

Im Schlussteil des Antrags befinden sich Hinweise zur Vorlage von Nachweisen bei der zuständigen Waffenbehörde sowie eine Information zum Newsletter des NWR Benutzerservices.

Schritt 2: Abgabe des Antrags bei der Waffenbehörde

Der Antragsteller legt bei der für ihn zuständigen Waffenbehörde (die Auflistung der Waffenbehörden ist unter <https://www.nwr-fl.de/liste-der-waffenbehoerden-seite.html> zu finden) den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag zusammen mit den von der Waffenbehörde geforderten Dokumenten vor.

Schritt 3: Prüfung des Antrags durch die Waffenbehörde²

Die zuständige Waffenbehörde prüft die Dokumente, ergänzt gegebenenfalls die Angaben zu den NWR-IDs und leitet den Antrag an die NWR Kopfstelle zur finalen Bearbeitung weiter.

Schritt 4: Ausstellung der Zugänge und Berechtigungen

Nach erfolgreicher Bearbeitung des Antrags versendet der NWR Benutzerservice eine Bestätigung über die erteilten Meldeberechtigungen per E-Mail an:

- die E-Mail-Adresse des Gewerbes (Punkt 1.3 des Antrags) und
- die E-Mail-Adresse(n) der Meldeberechtigten (Punkt 3.1 des Antrags).

Die initialen Zugangsdaten werden den Meldeberechtigten ebenfalls an die unter 3.1 im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse(n) übermittelt.

Weiterhin erhält die für den Anzeigepflichtigen zuständige Waffenbehörde eine Rückmeldung über die erfolgte Antragsbearbeitung.

2.2 Registrierung für die technische Schnittstelle (Web-Service)

Zur Nutzung der technischen Schnittstelle (Web-Service) der NWR Kopfstelle ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Beantragung des Zertifikats

Für die Nutzung der technischen Schnittstelle und zur Authentifizierung des externen IT-Systems wird ein **zeitlich befristetes elektronisches Zertifikat** (Hinweise zur Erneuerung in Kapitel 3.5) benötigt, das über das Zertifikatsportal der Telesec beantragt werden kann. Eine Anleitung zur Beantragung des Zertifikats finden Sie unter der Adresse <https://nwr-meldeportal.de/registrieren/>.

² Für Details zu diesem Schritt siehe Kapitel 4

Der Zertifikatsantrag „Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA“ besteht aus folgenden Blättern:

- **„Blatt 1/6:** Formular zur Vorlage bei der Registrierungsstelle“, die die eindeutige Referenznummer des Zertifikatsantrags enthält und zwecks Identitätsbestätigung zusammen mit dem „Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)“ (siehe Schritt 2) bei der Waffenbehörde einzureichen ist.
- **„Blatt 2/6:** KOPIE für die Unterlagen des Antragstellers“, die zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt ist.
- **„Blatt 3/6:** PIN-Brief und Nutzungsbedingungen für den Antragsteller“, die den PIN-Code enthält, mit dessen Hilfe der Antragsteller das Zertifikat nach der Zertifikatsausstellung herunterladen kann.

Hinweis: Blatt 2/6 und Blatt 3/6 sind nur für Ihre Unterlagen bestimmt und dürfen auf keinen Fall an Dritte übermittelt werden.

Schritt 2: Ausfüllen des Antrags

Der Antragsteller füllt das Formular „Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)“ (Antrag) analog zu 2.1 elektronisch aus.

Schritt 3: Abgabe des Antrags bei der Waffenbehörde

Der Antragsteller legt bei der für ihn zuständigen Waffenbehörde (die Auflistung der Waffenbehörden ist unter <https://www.nwr-fl.de/liste-der-waffenbehoerden-seite.html> zu finden) den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag zusammen mit den von der Waffenbehörde geforderten Dokumenten vor.

Schritt 4: Prüfung des Antrags durch die Waffenbehörde³

Die zuständige Waffenbehörde prüft die Dokumente, ergänzt gegebenenfalls die Angaben zu den NWR-IDs und leitet den Antrag an die NWR Kopfstelle zur finalen Bearbeitung weiter.

Schritt 5: Ausstellung der Berechtigungen

Nach erfolgreicher Bearbeitung des Antrags versendet der NWR Benutzerservice eine Bestätigung über die erteilten Meldeberechtigungen per E-Mail an:

- die E-Mail-Adresse des Gewerbes (eingegeben unter 1.3 im Antrag) und
- die E-Mail-Adresse(n) der Meldeberechtigten (eingegeben unter 3.1 im Antrag).

Weiterhin erhält die für den Anzeigepflichtigen zuständige Waffenbehörde eine Rückmeldung über die erfolgte Antragsbearbeitung.

Schritt 6: Herunterladen des Zertifikats

Nach Erteilung der Berechtigung und Ausstellung des Zertifikats durch die NWR Kopfstelle kann der Antragsteller das Zertifikat mithilfe des PIN-Codes aus dem Zertifikatsportal der Telesec herunterladen.

Der PIN-Code ist auf Blatt 3 des Antrags auf Ausstellung eines Software-Zertifikats der DOI-CA angegeben.

Hinweis: Der Download des Zertifikats im Zertifikatsportal muss bestätigt werden, andernfalls erhalten Sie keine Benachrichtigungen über den Ablauf des Zertifikats.

³ Für Details zu diesem Schritt siehe Kapitel 4

3 Änderung einer Berechtigung für die NWR Kopfstelle

Nach der initialen Registrierung können folgende Fälle eine Änderung der Berechtigungen erforderlich machen:

- a) [Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten erweitern bzw. hinzufügen](#)
- b) [Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten ganz oder teilweise entziehen](#)
- c) [Hinzufügen weiterer Meldeberechtigter](#)
- d) [Änderung der E-Mail-Adresse eines Meldeberechtigten](#)
- e) [Kompletter Austausch bzw. Erneuerung des Zertifikats eines Meldeberechtigten](#)
- f) [Änderung der Meldewege](#)
- g) [Erledigung einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG](#)

Alle genannten Änderungen einschließlich der Änderung des Meldeweges sowie der Aktualisierung des Zertifikats erfolgen über das Hinzufügen oder das Entfernen einer Meldeberechtigung oder durch eine Kombination beider Vorgänge.

Die Option „**Entzug aller Meldeberechtigungen**“ ist den Waffenbehörden vorbehalten.

3.1 Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten erweitern bzw. hinzufügen

Zum Erweitern der Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten durch Hinzufügen einer weiteren Erlaubnis (z. B. bei neu hinzugekommener Herstellungserlaubnis wenn bislang lediglich eine Handelserlaubnis bestand) ist der entsprechende in Kapitel 2 beschriebene Registrierungsprozess unter Angabe der neuen bzw. zusätzlichen Erlaubnis erneut zu durchlaufen.

Die in Kapitel 2.2 beschriebene Beantragung eines Zertifikats (Schritt 1: Beantragung des Zertifikats) kann übersprungen werden, da das Zertifikat bei einer Erweiterung um eine zusätzliche Erlaubnis bereits vorliegen sollte. Damit entfällt dann auch die Notwendigkeit des Herunterladens des Zertifikats (Schritt 6: Herunterladen des Zertifikats).

Beim Ausfüllen des Antrags ist der Vorgang „**Hinzufügen einer Meldeberechtigung**“ zu wählen. Alle anderen Schritte verlaufen vollkommen analog.

3.2 Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten ganz oder teilweise entziehen

Zum Entziehen der Meldeberechtigung eines Meldeberechtigten durch Entfernen einer oder aller Erlaubnis(se) (z. B. Entzug einer Herstellungserlaubnis unter Beibehaltung der Handelserlaubnis) ist der entsprechende in Kapitel 2 beschriebenen Registrierungsprozess unter Angabe der zu entfernenden Erlaubnis erneut zu durchlaufen.

Beim Ausfüllen des Antrags ist der Vorgang „**Entfernen einer Meldeberechtigung**“ zu wählen. Alle anderen Schritte verlaufen vollkommen analog.

3.3 Hinzufügen weiterer Meldeberechtigter

Zur Berechtigung eines oder mehrerer zusätzlicher Meldeberechtigter ist der entsprechende in Kapitel 2 beschriebene Registrierungsprozess unter Angabe des bzw. der neuen Meldeberechtigten zu durchlaufen.

Bestehende Meldeberechtigte, für die keine Berechtigungsänderungen durchgeführt werden sollen, sind im Antragsformular nicht erneut anzugeben.

3.4 Änderung der E-Mail-Adresse eines Meldeberechtigten

Zur Änderung der E-Mail-Adresse eines Meldeberechtigten sind zwei Anträge notwendig.

In einem ersten Antrag ist die neue E-Mail-Adresse des Meldeberechtigten anzugeben. Hierzu ist, wie in Kapitel 3.1 beschrieben, vorzugehen.

In einem zweiten Antrag ist anschließend der auf die alte E-Mail-Adresse ausgestellte Zugang bzw. die Meldeberechtigung durch Angabe der alten E-Mail-Adresse zu entziehen. Hierzu ist, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, vorzugehen.

Beide ausgefüllten Anträge sollen zeitgleich an die zuständige Waffenbehörde zur Prüfung und weiteren Bearbeitung übergeben werden.

3.5 Kompletter Austausch bzw. Erneuerung des Zertifikats eines Meldeberechtigten

Bei der Erneuerung bzw. Verlängerung eines Zertifikats zur Nutzung der technischen Schnittstelle ist in der Regel kein komplett neuer „Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)“ erforderlich. Hierbei reicht ein normaler **Folgeantrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA**.

Wird der Folgeantrag nicht vor Ablauf des Zertifikats gestellt oder es soll ein komplett neues Zertifikat genutzt werden, so muss zweistufig vorgegangen werden. In einem ersten Antrag sollte zunächst eine neue Meldeberechtigung für das neue Zertifikat durch Angabe der E-Mail-Adresse und Referenznummer des neuen Zertifikats hinzugefügt werden. Hierzu ist, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, vorzugehen.

In einem zweiten Antrag ist anschließend der auf das alte Zertifikat ausgestellte Zugang für den Meldeberechtigten durch Angabe der E-Mail-Adresse und Referenznummer des alten Zertifikats zu entziehen. Hierzu ist, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, vorzugehen.

Beide ausgefüllten Anträge sollen zeitgleich an die zuständige Waffenbehörde zur Prüfung und weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Wichtiger Hinweis für Software-as-a-Service-Anbieter (Anbieter von Online-Waffenbüchern etc.): Sollten Meldeberechtigte, die über die technische Schnittstelle (Web-Service) für mehrere (viele) unterschiedliche Anzeigepflichtige melden, eine Verlängerung des Zertifikats versäumen und ein komplett neues Zertifikat beantragen müssen, findet der hier beschriebene Prozess keine Anwendung. Hintergrund ist, dass dies eine erneute Erteilung der Berechtigung aller beauftragenden Anzeigepflichtigen bedeuten würde. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an den NWR Benutzerservice, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.6 Änderung der Meldewege

Das Ändern der Meldewege lässt sich durch das Hinzufügen und Entfernen einer Meldeberechtigung abbilden. Hierbei gibt es unterschiedliche Varianten, z. B. der Wechsel zu einem anderen Anbieter eines Waffenhandelsbuches, die parallele Nutzung des NWR Meldeportals zu einem Waffenhandelsbuch oder der komplette Wechsel von einem Waffenhandelsbuch zum NWR Meldeportal.

In einem ersten Antrag ist zunächst das Hinzufügen der Meldeberechtigung für den neuen Meldeweg zu beantragen. Hierbei ist der entsprechende in Kapitel 2 beschriebene Registrierungsprozess unter Angabe der bestehenden Erlaubnis(se) zu durchlaufen.

Soll ausschließlich der neue Meldeweg genutzt werden, so ist in einem zweiten Antrag anschließend das Entfernen der Meldeberechtigung für den alten Meldeweg zu beantragen. Hierzu ist, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, vorzugehen.

Beide ausgefüllten Anträge sollen zeitgleich an die zuständige Waffenbehörde zur Prüfung und weiteren Bearbeitung übergeben werden.

3.7 Erledigung einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG⁴

Ist eine Erlaubnis erledigt und dieser Status entsprechend im Nationalen Waffenregister gespeichert, können weiterhin Meldungen für diese Erlaubnis über die NWR Kopfstelle abgegeben werden.

Werden Meldungen auf Basis einer erledigten bzw. entzogenen Erlaubnis abgegeben, so erhält die für den Erlaubnisinhaber zuständige Waffenbehörde entsprechende Hinweise. Dies ermöglicht dem ehemaligen Erlaubnisinhaber sein Geschäft abzuwickeln bzw. seine Bestände zu überlassen.

Soll die Abgabe der Meldungen auch in der NWR Kopfstelle unterbunden werden, muss die Meldeberechtigung für die Erlaubnis entzogen werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Der Anzeigepflichtige wählt im Antrag die Option „Entfernen einer Meldeberechtigung“ und trägt die nicht mehr zu nutzende Erlaubnis in Abschnitt II ein. Im Abschnitt III sind alle Meldeberechtigten anzugeben, für die die Berechtigung entfernt werden soll. (siehe auch Kapitel 3.2)

Möglichkeit 2: Die zuständige Waffenbehörde wählt die Option „Entzug aller Meldeberechtigungen“ und trägt die nicht mehr zu nutzende(n) Erlaubnis(se) in Abschnitt II ein. Im Abschnitt III ist kein Meldeberechtigter anzugeben, da der Entzug der Berechtigungen für alle Meldeberechtigten mit einer Berechtigung für die in Abschnitt II angegebene(n) Erlaubnis(se) wirkt.

⁴ Die unter Kapitel 3.7 beschriebenen Prozesse gelten auch für den theoretisch denkbaren Fall, dass sich die Erlaubnis nicht erledigt hat, zu dieser aber dennoch keine Meldungen mehr abgegeben werden sollen.

4 Aufgaben der Waffenbehörden in Bezug auf die Registrierung der Waffenhersteller und -händler⁵

Unabhängig davon, welchen Meldeweg der Anzeigepflichtige wählt, um seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen, ist die zuständige Waffenbehörde von den folgenden Schritten betroffen:

- Abgabe des Antrags an die Waffenbehörde
- Prüfung des Antrags durch die Waffenbehörde
- Weiterleitung des Antrags an die NWR Kopfstelle
- Erledigung einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG

Während in den Kapiteln 2 und 3 der Prozess aus der Sicht des Anzeigepflichtigen oder eines beauftragten Meldeberechtigten beschrieben ist, werden nachfolgend die Aufgaben für Waffenbehörden beschrieben:

4.1 Entgegennahme und Prüfung des Antrags

Nach Abgabe des Antrags bei der zuständigen Waffenbehörde führt die Waffenbehörde folgende Prüfungen durch:

Schritt 1: Prüfung der vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit

Die Waffenbehörde prüft, ob alle relevanten Unterlagen durch den Antragsteller abgegeben wurden. Die vorzulegenden Unterlagen sind von den Waffenbehörden zu definieren.

Diese können sein:

- ✓ **Gültiges Ausweisdokument des Antragstellers**
Falls der Antragsteller nicht der Anzeigepflichtige ist, ist zusätzlich eine aktuelle Bevollmächtigung des Antragstellers zur Antragstellung vorzulegen.
- ✓ **Aktuelle waffenrechtliche Erlaubnisdokumente im Original**
- ✓ **Aktuelle Bestätigung der Gewerbebehörde**
- ✓ **Ausgefüllter und unterschriebener Antrag**
- ✓ **ggf. Blatt 1 vom „Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA“**
Die Vorlage dieses Dokuments ist nur bei einer Registrierung zur Nutzung der technischen Schnittstelle (Web-Service) erforderlich (vgl. Kapitel 2.2).

Schritt 2: Prüfung der Identität und Legitimität des Antragstellers

Die Identität und Legitimation des Antragstellers sind anhand der vorgelegten Dokumente zu prüfen.

Im Antrag sind der Nachweis der Berechtigung und der Identität des Antragstellers in Abschnitt V (in den Feldern 5.1 und 5.2) zu dokumentieren.

Sofern ein Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA durch den Antragsteller gestellt wird, ist der Antragsteller persönlich durch einen Mitarbeiter der Waffenbehörde (siegelführende Stelle)

⁵ Hinweis: Die Bereinigung der Erlaubnisse und Personen der Waffenhersteller- und -händler muss vor dem Beginn der Registrierung abgeschlossen sein.

anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Die Angaben im Zertifikatsantrag sind zu prüfen. Dies umfasst folgende Schritte:

- **Identitätsprüfung:** Die auf dem Antrag vermerkten „Angaben zum Antragsteller“ sind mit den Angaben auf dem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen. Die erfolgreiche Identitätsprüfung ist durch den Mitarbeiter der Waffenbehörde durch Vermerk der Ausweisnummer des Antragstellers auf dem Antragsformular sowie mittels Dienstsiegel auf dem Antrag zu bestätigen.
- **Prüfung der Angaben im Zertifikatsantrag:** Die Angaben zum Zertifikatsinhaber müssen dem Antragsteller zuordenbar sein.
 - Der Inhaber-CN ist wie folgt aufgebaut: „GRP: “ + Name des Gewerbes bzw. der Firma.
 - Die E-Mail ist dem Anzeigepflichtigen bzw. Meldeberechtigten zuordenbar.

Wenn die Identität des Antragstellers nicht durch die Waffenbehörde bestätigt werden kann oder die Zertifikatsangaben nicht erfolgreich geprüft werden können, ist der Antrag durch die Waffenbehörde abzulehnen. In dem Fall muss der Antragsteller den Zertifikatsantrag unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen erneut stellen.

Schritt 3: Inhaltliche Prüfung des Antrags

Folgende Punkte des ausgefüllten Antrags sind zu prüfen:

Feld	Prüfung
Auswahlfeld: Hinzufügen einer Meldeberechtigung, Entfernen einer Meldeberechtigung	Markierung einer der Optionen, es darf nur eine Option ausgewählt sein. Die Option „Entzug aller Meldeberechtigungen“ ist den Waffenbehörden vorbehalten.
1.1 Name des Gewerbes	Name des Gewerbes gemäß Gewerbebehörde
1.2 Anschrift des Gewerbes	Anschrift des Gewerbes gemäß Gewerbebehörde
1.3 E-Mail-Adresse des Gewerbes	E-Mail-Adresse des Gewerbes
1.4 NWR-ID des Gewerbes	Überprüfung der Richtigkeit oder ggf. Vervollständigung
1.5 Vorname und Familienname des Anzeigepflichtigen	Abgleich mit Ausweisdokument, wenn der Anzeigepflichtige der Antragsteller ist
1.6 ggf. Vorname und Familienname des bevollmächtigten Antragstellers:	Abgleich mit Ausweisdokument und Prüfung der Bevollmächtigung des Anzeigepflichtigen

2.1 Art der Erlaubnis	Hier ist die Art der Erlaubnis anzugeben. Hinweis: Es ist nur die Auswahl einer der dargestellten Optionen möglich. Büchsenmacher: Es ist <u>ausschließlich</u> die Herstellungserlaubnis als Art der Erlaubnis anzugeben. Gewerbliche Waffenhersteller und -händler: Sofern auch Handel mit Personen außerhalb des § 21 WaffG erfolgt, ist zusätzlich zu der Erlaubnis-ID der Herstellungserlaubnis ebenfalls die Erlaubnis-ID der Handelserlaubnis (als Erlaubnis-Nr. 2) anzugeben.
2.2 Erlaubnis-ID	Überprüfung der Richtigkeit oder ggf. Vervollständigung (kann leer gelassen werden, wenn beispielsweise alle Meldeberechtigungen entfernt werden sollen)
3.1 E-Mail-Adresse	Sofern zwecks Zugriff auf die technische Schnittstelle ein Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA des Anzeigepflichtigen selbst <u>oder</u> des beauftragten Meldeberechtigten vorliegt: prüfen, ob die Angaben mit der E-Mail-Adresse auf dem Zertifikatsantrag übereinstimmen.
3.2 Vorname	Sofern zwecks Zugriff auf die technische Schnittstelle ein Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA des Anzeigepflichtigen selbst <u>oder</u> des beauftragten Meldeberechtigten vorliegt: prüfen, ob die Angaben mit dem Vornamen des Antragstellers des Zertifikatsantrags übereinstimmen.
3.3 Familienname	Sofern zwecks Zugriff auf die technische Schnittstelle ein Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA des Anzeigepflichtigen selbst <u>oder</u> des beauftragten Meldeberechtigten vorliegt: prüfen, ob die Angaben mit dem Familiennamen des Antragstellers des Zertifikatsantrags übereinstimmen.
3.4 Firmenname	Nicht zu prüfen
3.5 Zugeordnete Erlaubnis-ID(s)	Überprüfung, ob die Angaben der Erlaubnis(se) mit der Angabe unter Abschnitt II übereinstimmt.
3.6 Referenznummer des Zertifikats	Sofern zwecks Zugriff auf die technische Schnittstelle ein Antrag auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA des Anzeigepflichtigen selbst

	<u>oder</u> des beauftragten Meldeberechtigten vorliegt: prüfen, ob die hier angegebene Referenznummer mit der Nummer auf Blatt 1 des Antrags auf ein Software-Zertifikat der DOI-CA übereinstimmt.
Abschnitt IV – Erklärung zur Kenntnisnahme der Kernmaßnahmen zur IT-Sicherheit	Überprüfung, ob das Kästchen markiert ist.
Ort, Datum, Unterschrift	Überprüfung, ob die Angaben vorhanden sind.

4.2 Weiterleiten des Antrags an die NWR Kopfstelle

Nach erfolgreicher Prüfung wird der Antrag an die NWR Kopfstelle weitergeleitet:

Schritt 1: Beantragung einer Ticketnummer

Beim NWR Benutzerservice ist über den SPOC (Single Point of Contact) per E-Mail ein Ticket mit dem passenden Titel zu eröffnen:

- Hinzufügen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle
- Entfernen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle
- Entzug aller Meldeberechtigungen für die NWR Kopfstelle

Die E-Mail-Vorlagen für die Beantragung der Ticketnummer können Sie auch dem Kapitel 4.4 entnehmen.

Danach ist die vom NWR Benutzerservice vergebene Ticketnummer im Antrag unter Abschnitt V in das Feld 5.3 einzutragen. Die Angabe der Ticketnummer ist zwingend für die weitere Bearbeitung des Antrags durch den NWR Benutzerservice erforderlich.

Schritt 2: Versand der Unterlagen an die NWR Kopfstelle

Der ausgefüllte Antrag wird gegebenenfalls zusammen mit dem Zertifikatsantrag für den Zugriff auf die technische Schnittstelle (vgl. Kapitel 2.2) durch die Waffenbehörde an die NWR Kopfstelle versandt.

Die sonstigen Unterlagen (Erlaubnis-, Personen- oder Gewerbeunterlagen) sind **nicht** weiterzuleiten.

Zum Versand können Waffenbehörden den Postversand oder ein EGVP-Postfach⁶ nutzen:

- Bei einem postalischen Versand ist jeder Antrag zur Sicherstellung des eindeutigen Versenders durch die Waffenbehörde mit dem Stempel der Behörde und der Unterschrift der im Namen der Behörde agierenden Person zu versehen.
- Als Alternative zum Postversand kann ein elektronisches Postfach innerhalb der EGVP-Infrastruktur genutzt werden. Sollte das EGVP-Postfach kein beBPo⁷ sein, ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

⁶ Bei Fragen zum [EGVP](#) und der qualifizierten elektronischen Signatur wenden Sie sich bitte an Ihre IT-Abteilung.

⁷ <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/>

Postanschrift:

DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Nationales Waffenregister
Lübecker Straße 283
19059 Schwerin

EGVP-Postfach für die elektronische Übermittlung:

Name/Firma: Kopfstelle Nationales Waffenregister - Registrierungsstelle
SAFE-ID: DE.Justiz.a903ab3f-7dc3-4979-9c35-d1284b8457af.b511

4.3 Rückmeldung durch den NWR Benutzerservice

Nachdem der Antrag durch den NWR Benutzerservice bearbeitet wurde, erhält die zuständige Waffenbehörde unter der von ihr bei Beantragung der Ticketnummer verwendete E-Mail-Adresse entweder:

- eine Rückmeldung über den erfolgreichen Abschluss des Antrags oder
- eine Rückmeldung, dass der Antrag noch nicht abgeschlossen werden konnte. In diesem Fall ist der angegebene Grund sorgfältig zu prüfen. Der NWR Benutzerservice ist in diesem Fall auf die Unterstützung der Waffenbehörde angewiesen, um den Antrag erfolgreich abschließen zu können.

4.4 E-Mail-Vorlagen für die Beantragung der Ticketnummer beim SPOC

Das Kapitel beinhaltet vorbereitete E-Mail-Vorlagen, die für die Beantragung einer Ticketnummer beim NWR Benutzerservice verwendet werden.

4.4.1 Hinzufügen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle

Standardanfrage für Waffenbehörden an den NWR Benutzerservice zur Vergabe einer Ticketnummer, wenn das Hinzufügen eines Meldeberechtigten oder einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle erfolgen soll.

Betreff: Hinzufügen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle

Inhalt: *Sehr geehrter SPOC,*
bitte teilen Sie uns eine Ticketnummer für den Vorgang Hinzufügen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle mit.
Für HuH: (Name des Gewerbes)
Firmen-ID: (NWR-ID des Gewerbes)
(Felder 1.1 und 1.4 im Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle).

Mit freundlichen Grüßen
[Vorname und Nachname der beantragenden Person + Signatur WaffB]

4.4.2 Entfernen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle

Standardanfrage für Waffenbehörden an den NWR Benutzerservice zur Vergabe einer Ticketnummer, wenn das Entfernen eines Meldeberechtigten oder einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle erfolgen soll.

Betreff: Entfernen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle

Inhalt: *Sehr geehrter SPOC,*
bitte teilen Sie uns eine Ticketnummer für den Vorgang Entfernen einer Meldeberechtigung für die NWR Kopfstelle mit.
Für HuH: (Name des Gewerbes)
Firmen-ID: (NWR-ID des Gewerbes)
(Felder 1.1 und 1.4 im Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle).

Mit freundlichen Grüßen
[Vorname und Nachname der beantragenden Person + Signatur WaffB]

4.4.3 Entzug aller Meldeberechtigungen für die NWR Kopfstelle

Standardanfrage der Waffenbehörden an den NWR Benutzerservice zur Vergabe einer Ticketnummer, wenn alle Meldeberechtigungen einer Erlaubnis für die NWR Kopfstelle entfernt werden sollen.

Betreff: Entzug aller Meldeberechtigungen für die NWR Kopfstelle

Inhalt: *Sehr geehrter SPOC,*
bitte teilen Sie uns eine Ticketnummer für den Vorgang Entzug aller Meldeberechtigungen für die NWR Kopfstelle mit.
Für HuH: (Name des Gewerbes)
Firmen-ID: (NWR-ID des Gewerbes)
(Felder 1.1 und 1.4 im Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle).

Mit freundlichen Grüßen
[Vorname und Nachname der beantragenden Person + Signatur WaffB]

5 Glossar

Verwendete Begriffe und deren Bedeutung in diesem Leitfaden.

Antrag	Antrag auf Erteilung eines Zugangs zur NWR Kopfstelle (§ 21 Abs. 1 WaffG)
Antragsteller	Natürliche Person, die die Antragsunterlagen für die Registrierung für das Meldeportal bei der zuständigen Waffenbehörde abgibt. Dies kann der Anzeigepflichtige selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person sein.
Anzeigepflichtiger	Inhaber der anzeigepflichtbegründenden Erlaubnis gemäß § 21 Absatz 1 WaffG und damit Verantwortlicher der waffenrechtlichen Anzeigepflichten.
Betreiber der NWR Kopfstelle	DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH Sitz der Gesellschaft: Schwerin Eintrag im Handelsregister: HRB 187 / Amtsgericht Schwerin.
Meldeberechtigter	Natürliche Person, welche die Meldungen im Meldeportal zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflicht abgibt. Dies kann der Anzeigepflichtige selbst oder eine von ihm berechnigte natürliche Person sein. Auch ein beauftragter Dritter handelt durch eine natürliche Person. Der Meldeberechtigte kann Meldungen über das NWR Meldeportal oder über die technische Schnittstelle unter Nutzung eines IT-Systems (einer Software) abgeben.
Meldung	Technische Nachricht, die zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten genutzt wird. Entspricht im NWR Meldeportal (Web-Portal) der Eingabemaske für die Geschäftsvorfälle.
Waffenbehörde	Zuständige Waffenbehörde des Anzeigepflichtigen. Eine Übersicht ist unter: https://www.nwr-fl.de/liste-der-waffenbehoerden-seite.html zu finden.
Zertifikat	Dient der Authentifizierung und berechnigt zur Nutzung der technischen Schnittstelle der NWR Kopfstelle auf Basis des Datenaustauschstandards XWaffe.
Zertifikatausstellende Stelle	Stelle, bei der der Anzeigepflichtige oder ein bevollmächtigter Vertreter den initialen Antrag auf ein Zertifikat stellen kann und die das Zertifikat nach der Freigabe durch die NWR Kopfstelle ausstellt. Eine Anleitung zur Beantragung des Nutzerzertifikats finden Sie unter der Adresse https://nwr-meldeportal.de/registrieren/ .